

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

einer Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Durch den am 24. Februar 2022 begonnenen und weiterhin anhaltenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ist eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und volatile Lage am Gasmarkt entstanden.

In der angespannten Versorgungslage ist die zügige Durchführung von Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Um kurze Verfahrensdauern zu erreichen, sind zeitlich befristete Verfahrenserleichterungen erforderlich.

B. Lösung

Der Entwurf sieht Sonderregelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen bestimmter Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sowie weitere Verfahrenserleichterungen vor, wenn das entsprechende Verfahren in einem spezifischen, näher beschriebenen Zusammenhang mit der Gasmangellage durchzuführen ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. An den materiell-rechtlichen Prüfungen durch die Behörde ändert sich nichts.

F. Weitere Kosten

Die Änderungen bewirken keine wesentlichen Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

einer Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Sonderregelungen zur Bewältigung einer Gasmangellage“.
 - b) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 31d folgende Angabe eingefügt:

„§ 31e Zulassung vorzeitigen Beginns bei einer Mangellage
§ 31f Beteiligung der Öffentlichkeit in Genehmigungsverfahren
§ 31g Entbehrlichkeit einer Änderungsgenehmigung oder Änderungsanzeige
§ 31h Abweichungen von der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
§ 31i Überschreitung von Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
§ 31j Übergangsregelungen zu den §§ 31e bis 31i“.

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25).
- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

2. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Sonderregelungen zur Bewältigung einer Gasmangellage“.

3. Nach § 31d werden folgende §§ 31e bis 31j eingefügt:

„§ 31e

Zulassung vorzeitigen Beginns bei einer Mangellage

(1) § 8a ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 anzuwenden, wenn eine Genehmigung beantragt wird

1. im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage,
2. weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder
3. wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.

(2) § 8a Absatz 1 Nummer 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Genehmigungsbehörde den vorzeitigen Beginn bereits vor dem Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen zulassen kann, wenn

1. die Erstellung der fehlenden Unterlagen im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit des Vorhabens bislang nicht möglich war und
2. auch ohne Berücksichtigung der fehlenden Unterlagen mit einer Entscheidung zugunsten des Antragsstellers gerechnet werden kann.

In diesem Fall hat der Antragssteller das Vorhaben, die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und den Grund für die nicht rechtzeitige Erstellung der vollständigen Unterlagen darzulegen. Der Antragssteller hat die fehlenden Unterlagen unverzüglich nachzureichen.

(3) § 8a Absatz 1 Nummer 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Genehmigungsbehörde den vorzeitigen Beginn bereits vor der Beteiligung der Öffentlichkeit zulassen soll.

(4) In den in Absatz 1 genannten Fällen besteht ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn im Sinne des § 8a Absatz 1 Nummer 2.

(5) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung kann die Genehmigungsbehörde unter den in § 8a Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Richtlinie 2010/75/EU oder die Richtlinie 2012/18/EU entgegenstehen.

§ 31f

Beteiligung der Öffentlichkeit in Genehmigungsverfahren

(1) § 10 ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 anzuwenden, wenn ein Genehmigungsverfahren nach § 10, auch in Verbindung mit § 16 oder § 16a, durchzuführen ist

1. im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage,
2. weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder
3. wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.

§ 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 19 Absatz 4 Satz 2 bis 4 bleiben unberührt.

(2) Abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 sind der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, nach der Bekanntmachung eine Woche zur Einsicht auszuliegen.

(3) Abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 4 kann die Öffentlichkeit bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben; diese Frist gilt auch bei Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25).

(4) Die Genehmigungsbehörde soll auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Absatz 6 verzichten.

§ 31g

Entbehrlichkeit einer Änderungsgenehmigung oder Änderungsanzeige

(1) Über die Zulassung der Ausnahme hinaus bedarf es weder einer Änderungsgenehmigung nach § 16 noch einer Anzeige nach § 15, wenn der Betreiber einer Anlage bei der zuständigen Behörde die Zulassung einer Ausnahme nach einer der in Absatz 2 genannten Vorschriften beantragt

1. im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage,
2. weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder
3. wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.

(2) Ausnahmenvorschriften im Sinne des Absatzes 1 sind

1. §§ 31a bis 31d,

2. § 23 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in der jeweils geltenden Fassung,
3. § 6 Absatz 6 und § 24 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. § 16 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
5. § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
6. § 32 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 31h

Abweichungen von der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers nach der Nummer 5.1.1 der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI S. 1050) Abweichungen von den Anforderungen der Nummer 5 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI S. 1050) oder den Anforderungen der Nummer 5 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) zulassen, solange und soweit diese Abweichungen erforderlich sind

1. im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage,
2. weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder
3. wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.

Bei Anlagen, die von der Richtlinie 2010/75/EU erfasst werden, müssen die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU eingehalten werden.

(2) Über die Zulassung der Abweichungen nach Absatz 1 hinaus bedarf es weder einer Änderungsgenehmigung nach § 16 noch einer Anzeige nach § 15.

§ 31i

Überschreitung von Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers nach der Nummer 7.1 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT vom 8. Juni 2017 B5) die Überschreitung von Immissionsrichtwerten zulassen, solange und soweit diese Überschreitung erforderlich ist

1. im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage,
2. weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder
3. wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.

(2) Über die Zulassung einer Überschreitung nach Absatz 1 hinaus bedarf es weder einer Änderungsgenehmigung nach § 16 noch einer Anzeige nach § 15.

§ 31j

Übergangsregelungen zu den §§ 31e bis 31i

(1) Die Regelungen der §§ 31e bis 31i sind auf bereits vor ihrem Inkrafttreten begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren anzuwenden. Ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist neu zu beginnen, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wird. Ein Verfahrensschritt nach Satz 2 muss nicht beendet werden, wenn er nach diesem Gesetz entfallen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, nach den Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galten, beendet werden, wenn der Verfahrensschritt hiernach schneller abgeschlossen werden kann.

(3) Für Verfahrensschritte, bei denen von einer Regelung nach den §§ 31e bis 31i Gebrauch gemacht worden ist und die bei ihrem Außerkrafttreten noch nicht abgeschlossen sind, gelten die Bestimmungen der §§ 31e bis 31i bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensschrittes weiter.“.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 tritt Artikel 1 mit Ablauf des [einfügen: Datum zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes] außer Kraft.

(3) Die in Artikel 1 Nummer 3 (§ 31j BImSchG) vorgesehenen Übergangsregelungen treten mit Ablauf des [einfügen: Datum vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes] außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch den am 24. Februar 2022 begonnenen und weiterhin anhaltenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ist eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und volatile Lage am Gasmarkt entstanden.

In der angespannten Versorgungslage ist die zügige Durchführung von Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Um kurze Verfahrensdauern zu erreichen, sind zeitlich befristete Verfahrenserleichterungen erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht Sonderregelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen bestimmter Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sowie weitere Verfahrenserleichterungen vor, wenn das entsprechende Verfahren in einem spezifischen, näher beschriebenen Zusammenhang mit der Gasmangellage durchzuführen ist.

III. Alternativen

Zu den in den neuen Vorschriften vorgesehenen Verfahrenserleichterungen gibt es keine Alternativen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 24 des Grundgesetzes. Die neuen §§ 31e bis 31j BImSchG enthalten Verfahrensregelungen. Der geltende § 73 BImSchG (Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren) regelt, dass von den im BImSchG getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann. Weil die neuen Vorschriften in das BImSchG eingefügt werden, regeln sie das Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes ohne Abweichungsmöglichkeit durch die Länder. Hieraus ergibt sich das Erfordernis der Zustimmung durch den Bundesrat.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Regelungen sollen Verwaltungsverfahren erleichtern und beschleunigen. Dies ist mit Vereinfachungen verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. An den materiell-rechtlichen Prüfungen durch die Behörde ändert sich nichts.

5. Weitere Kosten

Die Änderungen bewirken keine wesentlichen Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Geltungsdauer der neu in das BImSchG aufgenommenen materiellen Vorschriften ist auf zwei Jahre ab Inkrafttreten befristet. Die Geltungsdauer der Übergangsvorschriften ist auf vier Jahre ab Inkrafttreten befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch Nummer 1 Buchstabe a wird die durch die Änderung der Überschrift des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils erforderliche Anpassung der Inhaltsübersicht des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Durch Nummer 1 Buchstabe b wird die durch die Einfügung der neuen §§ 31e bis 31j erforderliche Anpassung der Inhaltsübersicht des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vorgenommen.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 wird die Überschrift des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) neu gefasst.

Damit wird klargestellt werden, der Abschnitt Sonderregelungen zur Bewältigung einer Gasmangellage beinhaltet, also nicht nur für den „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ gilt.

Zu Nummer 3

Durch Nummer 3 werden die neuen §§ 31e bis 31j in das BImSchG eingefügt. Die Vorschriften werden am Ende des mit Wirkung vom 12. Juli 2022 in das BImSchG eingefügten Vierten Abschnitts des Zweiten Teils „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ verortet.

Zu § 31e BImSchG

Der neue § 31e BImSchG enthält Sonderregelungen zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG. Soweit in § 31e keine Sonderregelung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns getroffen wird, bleibt § 8a BImSchG unberührt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 finden die Sonderregelungen der Vorschrift Anwendung, wenn das entsprechende Genehmigungsverfahren in einem spezifischen Zusammenhang mit der Gasmangellage steht. Der erforderliche Zusammenhang wird in den Nummern 1 bis 3 näher beschrieben. Erforderlich ist, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt wird im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage, weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.

Der Begriff der „ernsten oder erheblichen Gasmangellage“ knüpft an die in § 31a Absatz 1 BImSchG und § 31c Absatz 1 BImSchG verwendeten Begrifflichkeiten an.

Die aktuelle Krisenlage bringt es mit sich, dass – insbesondere mittelbar – durch die Gasmangellage erzeugte Fallkonstellationen derzeit noch nicht vollständig absehbar sind. Insofern wird die Anwendung auch für andere, durch die erste oder erhebliche Gasmangellage ausgelöste Notwendigkeiten eröffnet. Dies beinhaltet z. B. Fälle, in denen sich emissionsrelevante Änderungen aus einem Mangel an Betriebsmitteln ergeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Sonderregelungen für den Fall, dass die Antragsunterlagen in dem Zeitpunkt, in dem die Genehmigungsbehörde über die Zulassung des vorzeitigen Beginns entscheidet, noch nicht vollständig vorliegen.

Der an die Genehmigungsbehörde adressierte Satz 1 enthält eine Sonderregelung in der Form einer Kann-Regelung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung in der Form einer Soll-Regelung. Wenn das Genehmigungsverfahren in einem spezifischen Zusammenhang mit der Gasmangellage steht, soll die Genehmigungsbehörde über die Zulassung des vorzeitigen Beginns bereits vor der Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Grundlage der Antragsunterlagen entscheiden. Dadurch soll eine erhebliche Beschleunigung erreicht werden.

Es muss sichergestellt bleiben, dass das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der abschließenden Genehmigungsentscheidung angemessen berücksichtigt wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass in den in Absatz 1 genannten Fällen ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn im Sinne des § 8a Absatz 1 Nummer 2 besteht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 enthält eine Sonderregelung zur vorläufigen Zulassung auch des Betriebs einer Anlage in der Form einer Kann-Regelung.

Nach Absatz 5 Satz 3 greift die Sonderregelung nur dann, wenn die Richtlinien 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) und 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie) nicht entgegenstehen.

Zu § 31f BImSchG

Der neue § 31f BImSchG enthält Sonderregelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Soweit eine Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 4 der Industrieemissionsrichtlinie nicht im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG zugelassen wird, kann für die Bemessung der angemessenen Fristen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit auf § 31f BImSchG zurückgegriffen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die nachfolgenden Absätze der Vorschrift Anwendung finden, wenn ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG, auch in Verbindung mit § 16 oder § 16a BImSchG, durchzuführen ist im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage, weil wegen der Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder wegen einer anderen durch die Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.

In den nachfolgenden Absätzen werden hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) verkürzte Fristen beziehungsweise eine Klarstellung zur Durchführung eines Erörterungstermins vorgesehen.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Heranziehung der §§ 31a bis 31d BImSchG kann in Bezug auf eine Nebenanlage oder eine sonstige Einrichtung ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen sein.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die für Änderungsgenehmigungsverfahren bereits geltenden Sonderregelungen in § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 19 Absatz 4 Satz 2 bis 4 unberührt bleiben.

Zu Absatz 2

Die in § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG vorgesehene Auslegungsfrist von einem Monat wird auf eine Woche verkürzt.

Zu Absatz 3

Die in § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG vorgesehenen Einwendungsfristen von zwei Wochen beziehungsweise – bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie – einem Monat werden auf eine Woche verkürzt.

Zu Absatz 4

Nach § 10 Absatz 6 BImSchG steht die Durchführung eines Erörterungstermins im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Nach Absatz 4 soll die Genehmigungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten, wenn das Genehmigungsverfahren in einem in Absatz 1 beschriebenen spezifischen Zusammenhang mit der Gasmangellage steht.

Zu § 31g BImSchG

Der neue § 31g BImSchG stellt klar, dass in den Fällen, in denen die Zulassung einer Ausnahme von Emissionsgrenzwerten beantragt wird, in Bezug auf die von der Ausnahmenvorschrift erfassten Auswirkungen weder eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG noch eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG erforderlich ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt voraus, dass der Betreiber einer Anlage bei der zuständigen Behörde die Zulassung einer Ausnahme von Emissionsgrenzwerten beantragt im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage, weil wegen der Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder wegen einer anderen durch die Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Ausnahmenvorschriften im Sinne des Absatzes 1 aufgelistet.

Genannt werden §§ 31a bis 31d BImSchG sowie die in der 13., 17, 30., 31. und 44. BImSchV enthaltenen Ausnahmenvorschriften.

Zu § 31h BImSchG

Der neue § 31h BImSchG ermöglicht, dass die zuständige Behörde auf einen entsprechenden Antrag des Betreibers hin Abweichungen nach der Nummer 5.1.1 der TA Luft 2021 zulässt, ohne dass eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG oder eine Anzeige nach § 15 BImSchG erforderlich ist.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist eine Zulassung von Abweichungen nach der Nummer 5.1.1 der TA Luft 2021 sowohl von den Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen der TA Luft 2021 als auch der TA Luft 2002 möglich. Die Anforderungen der TA Luft 2002 gelten nach § 39 Absatz 2 der 44. BImSchV für bestehende genehmigungsbedürftige mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen noch bis zum 31. Dezember 2024. Nach Absatz 1 Satz 1 ist Voraussetzung für die Zulassung der Abweichungen, dass die Abweichungen erforderlich sind im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage, weil wegen der Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder wegen einer anderen durch die Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.

Nach Absatz 1 Satz 2 müssen bei Anlagen, die von der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) erfasst werden, die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU eingehalten werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 bedarf es die Zulassung der Abweichungen nach Absatz 1 hinaus in Bezug auf die von der Abweichungsvorschriftvorschrift erfassten Auswirkungen weder einer Änderungsgenehmigung nach § 16 noch einer Anzeige nach § 15.

Zu § 31i BImSchG

Der neue § 31i BImSchG ermöglicht, dass die zuständige Behörde auf einen entsprechenden Antrag des Betreibers hin eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten nach der Nummer 7.1 der TA Lärm zulässt, ohne dass eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG oder eine Anzeige nach § 15 BImSchG erforderlich ist.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist Voraussetzung für die Zulassung der Überschreitung, dass die Überschreitung erforderlich ist im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage, weil wegen der Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder wegen einer anderen durch die Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 bedarf es die Zulassung einer Überschreitung nach Absatz 1 hinaus in Bezug auf die von der Überschreitungsvorschriftvorschrift erfassten Auswirkungen weder einer Änderungsgenehmigung nach § 16 noch einer Anzeige nach § 15.

Zu § 31j BImSchG

Die Vorschrift beinhaltet Übergangsregelungen zu den neuen §§ 31e bis 31i BImSchG. Die Übergangsregelungen sind an die in § 13 Absatz 1 bis 3 des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) vom 24. Mai 2022 enthaltenen Übergangsregelungen angelehnt.

Zu Absatz 1

Auch bereits begonnene Verfahren sollen mit Hilfe der in den §§ 31e bis 31i geregelten Verfahrenserleichterungen weitergeführt werden können. Ein bereits begonnener Verfahrensschritt, der noch nicht abgeschlossen wurde, ist in diesem Fall jedoch nach neuem Recht zu wiederholen, es sei denn, er kann nach neuem Recht entfallen. Durch den Neubeginn des Verfahrensschritts soll gewährleistet werden, dass ein Wechsel auf die nach

den §§ 31e bis 31i BImSchG geltenden Verfahrensvorschriften nicht während der Durchführung eines laufenden Verfahrensschritts zu einer Fristverkürzung führt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll der Verfahrensschritt nach altem Recht weitergeführt und beendet werden, wenn dies zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass Verfahrensschritte, die nach Inkrafttreten der §§ 31e bis 31i BImSchG bereits begonnen, aber noch nicht beendet wurden, weiterhin nach diesen Vorschriften durchgeführt werden können. Die Regelung bildet somit das Gegenstück zur Regelung des Absatzes 1 Satz 1.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 2 Absatz 1 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes das Inkrafttreten des Gesetzes. Die angespannte Versorgungslage mit Erdgas erfordert ein schnellstmögliches Inkrafttreten.

Zu Absatz 2

Artikel 2 Absatz 2 regelt, vorbehaltlich des Absatzes 3, das Außerkrafttreten von Artikel 1 des Gesetzes.

Die materiellen Regelungen in Artikel 1 des Gesetzes zielen darauf ab, in der Versorgungskrise mit Erdgas Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die in einem spezifischen, näher beschriebenen Zusammenhang mit der Gasmangellage durchzuführen sind, zu erleichtern und zu beschleunigen. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Verfahren zeitnah durchgeführt werden und die Regelungen des Artikels 1, abgesehen von den Übergangsregelungen, nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten nicht mehr benötigt werden. Daraus resultiert die Befristung.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 treten die Übergangsregelungen des neuen § 31j BImSchG erst vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Das spätere Außerkrafttreten der Übergangsregelungen soll sicherstellen, dass alle nach den §§ 31e bis 31i begonnenen Verfahrensschritte nach diesen Vorschriften zu Ende geführt werden.